

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

hb-technik Anlagen- und Maschinenbau GmbH
Atzbacherstr. 33
A - 4690 Schwanenstadt

Datum: 05.01.2015

Dokumentenversion:
AGB 05.01.2015

hb-technik Anlagen- und Maschinenbau GmbH
Atzbacher Straße 33
A-4690 Schwanenstadt
AUSTRIA

Telefon: +43-7673-2261
Fax: +43-7673-2465

Internet: www.hb-technik.at
Email: office@hb-technik.at

© hb-technik

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung von hb-technik reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Die Weitergabe an Dritte, im speziellen an Mitbewerber, ist strengstens untersagt und wird gerichtlich verfolgt. Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- oder Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

1. Angebot- und Vertragsabschluss: Ein Angebot der Firma HB-Technik GesmbH (auch Lieferant genannt) ist zunächst unverbindlich. Eine Bestellung an die Firma HB-Technik GesmbH gilt von dieser erst dann als angenommen, wenn sie nicht von dieser binnen 14 Tagen ab Auftragserteilung schriftlich abgelehnt wird. Der Kunde ist jedoch mit der Unterfertigung des Auftrages gebunden. Leistungen, die im Vertrag oder in den maßgebenden Offerten nicht inbegriffen sind, werden besonders verrechnet – z.B. Zoll- und Stempelgebühren, Vertragssteuer, Gebühren für Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen, Konsulatsgebühren, Transferkosten (Devisenbewilligungen, Kompensationsprämien), Umsatzsteuer od. sonstige Mehrarbeiten. Für alle Lieferungen und Arbeiten der Fa. HB-Technik GesmbH gelten die nachstehenden Allgemeinen Lieferbedingungen, welche einen integrierenden Bestandteil der Bestellungen bilden. Alle Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern sind schriftlich zu treffen. Zusätzliche Abmachungen jedweder Art, auch telefonisch, erkennt HB-Technik GesmbH nur an, wenn diese von ihr schriftlich bestätigt sind.

2. Preise: Alle Preise verstehen sich – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – netto franko Werk in EURO (€). Die Verpackung wird nicht zurückgenommen. Alle im Import zusammenhängenden Spesen gehen immer zu Lasten des Kunden. Sämtliche mit der Einbringlichmachung unserer Forderungen verbundenen Kosten wie beispielsweise die Gebühren der gerichtlichen und außergerichtlichen Betreuung, insbesondere Gerichtsgebühren, Anwaltskosten etc. gehen zu Lasten des Kunden.

3. Zahlungsbedingungen: Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen durch HB-Technik GesmbH nicht anerkannten Ansprüche zurückzuhalten. Bei Zerstörung, Verlust oder Beschädigung der Waren, die auf Gefahr des Kunden reisen, sowie bei Verzögerung der Fertigstellung, Ablieferung, Montage oder Inbetriebsetzung durch Verschulden des Kunden, Zufall oder höhere Gewalt, haben die Zahlungen dennoch zu den im Auftrag festgelegten Terminen zu erfolgen. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen bzw. Gegenanforderungen ist ausgeschlossen. Ebenso ist die Zurückhaltung von Zahlungen auf Grund von Gegenforderungen ausgeschlossen. Ist diese Erfüllung der vereinbarten Zahlung durch höhere Gewalt in Frage gestellt oder sollten sich nach Zustandekommen des Vertragsverhältnisses wirtschaftlichen Faktoren (z.B. Devisenlage, Transfermöglichkeiten usw.) in den Beziehungen zwischen Österreich und dem Bestimmungsland oder dem Lande des Kunden verändern, so steht der HB-Technik GesmbH das Recht zu, die Fabrikation der Maschinen zu sistieren oder versandbereite Waren zurückzubehalten und speziellen Lieferbedingungen, namentlich die Zahlungsbedingungen, neu festzulegen, und zwar so, dass die Fa. HB-Technik für die Abwicklung des Geschäftes und für den Zahlungseingang mindestens dieselbe Sicherheit erhält, wie sie die Fa. HB-Technik GesmbH zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hatte. Sollte der Kunde mit einer Zahlung oder mit der Übergabe von vereinbarten Wechseln, Bankgarantien oder sonstigen Sicherheiten länger als zwei Wochen im Rückstand sein, so wird der gesamte Restbetrag sofort fällig. Sämtliche mit der Behebung von Wechseln verbundenen Verzugszinsen, Stempelgebühren und Inkassospesen gehen in allen Fällen zu Lasten des Kunden. Sollte bei Übergabe der Ware nicht der gesamte Betrag bezahlt werden, so steht der HB-Technik GesmbH auf jeden Fall eine Sicherheit in Form von Wechsel, Bankgarantie etc. zu. Wechsel werden

nur zahlungshalber angenommen, sofern sie nachweislich diskontierbar sind. Im Übrigen trägt der Kunde bei Wechseln die Diskontspesen, ganz gleich, ob die Wechsel dazu bestimmt sind, begeben zu werden oder nicht. HB-Technik GesmbH ist berechtigt, bei Zahlungsverzug die bankmäßigen Zinsen zu berechnen. Bei Nichteinhaltung einer Ratenvereinbarung (auch im Falle einer Wechselverpflichtung) wird der gesamte noch offene Betrag zur Zahlung fällig.

4. Eigentumsvorbehalt: Die Fa. HB-Technik GesmbH bleibt Eigentümer der gesamten Lieferung (Maschinen, Ersatz- und Nebenteile) bis zur gänzlichen Bezahlung des vollen Kaufpreises samt allfälliger Spesen und Verzugszinsen; ein Weiterverkauf an Dritte bzw der Einbau ist nur mit Zustimmung von HB-Technik GesmbH zulässig. Sollte dieser Eigentumsvorbehalt durch Weiterverkauf an Dritte oder durch Einbau an Gebäuden erlöschen, so tritt der Kunde mit der Auftragserteilung alle aus dieser Weiterveräußerung oder dem Einbau gegenüber dem Dritten entstehenden Forderungen an die Firma HB-Technik GesmbH ab. In einem derartigen Falle hat der Kunde der Firma HB-Technik GesmbH bekanntzugeben, an wen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände weiterverkauft und oder bei wem sie eingebaut werden. Das Recht der Firma HB-Technik GesmbH, vom Eigentumsvorbehalt Gebrauch zu machen und die gelieferte Ware zurückzuholen, komplett oder Teile davon, besteht unabhängig davon, ob bereits seitens der Firma HB-Technik GesmbH ein Rücktritt vom Vertrag erklärt wurde. Im Falle von Zahlungsverzug sowie bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, insbesondere bei Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens, aber auch des Ausgleichsvorverfahrens, behält sich HB-Technik GesmbH das Recht vor, die gelieferte Ware auf Kosten des Kunden jederzeit zurückzuholen, auch wenn die Ware in Verwendung ist. Im Falle einer Pfändung oder pfandweiser Beschreibung des Liefergegenstandes hat der Kunde der Firma HB-Technik GesmbH unverzüglich den Namen und die genaue Anschrift der betreibenden Partei bzw. des Antragstellers sowie dessen Vertreter, die gerichtliche Aktenzahl, die Höhe der Forderung der betreibenden Partei und den Versteigerungstermin bekanntzugeben. Eine gerichtliche Pfändung des Lieferanten hebt den Eigentumsvorbehalt nicht auf.

5. Lieferzeit ab Fabrik: Die angegebene Lieferzeit gilt für die Ablieferung ab Werk und wird gerechnet vom Datum des Vorliegens der notwendigen technischen Angaben, Pläne, Zeichnungen usw. sowie des Einlangens der vertragsmäßigen Anzahlung, der eventuell erforderlichen Importlizenz und, sofern vereinbart, des Akkreditivs oder sonstiger Sicherheiten. Die Liefertermine werden so bestimmt, dass sie – unvorhergesehenen Hindernisse vorbehalten – aller Wahrscheinlichkeit nach eingehalten werden können. Die Fa. HB-Technik GesmbH ist berechtigt, Lieferfristen angemessen zu verlängern, wenn sich allfällige Bewilligungen von Behörden verzögern, wenn der Kunde seinen Auftrag abändert, wenn der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand ist oder der Zustand der zur Aufnahme des Materials bestimmten Lokalitäten nicht rechtzeitig hergestellt wurde.

6. Montage: Die Kosten für Montage und Inbetriebsetzung sowie Kosten für Probeläufe sind vom Kunden zu tragen. Unter die Kostenverantwortung des Kunden fallen sämtliche Bauarbeiten, wie Erd-, Mauer-, Zimmer-, Schreiner-, Glaser-, Maler-, Sanitärarbeiten, die Erstellung oder Schließung von Öffnungen in Mauern, Böden, Wänden usw. Reinigungsarbeiten, die Stellung des erforderlichen

Rüstzeuges, des Putzmaterials sowie die Sorge für Wasser, Heizung und Beleuchtung und einen abschließbaren Raum für die Werkzeuge der Monteure. Während der Montagedauer hat der Kunde fallweise nach Anforderung des Werksmonteurs der Fa. HB-Technik GesmbH einen Helfer kostenlos beizustellen. Der Kunde hat Kosten für Materialien und Betriebskraft für Proben und Inbetriebsetzung des Objektes sowie Kosten für Statik oder Verstärkung der Statik bestehender Räumlichkeiten zu tragen. Vor Beginn der Montage hat der Kunde den Aufstellungsort tauglich bereitzustellen, sodass ein ungehinderter Fortgang der Montagearbeiten erfolgen kann. Die für die Aufstellung bestimmten Lokalitäten müssen vor Beginn der Montagearbeiten mit Innenverputz, Fenster, Türen, Decken und Treppen versehen sein und auch genügend große Öffnungen haben, damit die Maschinen - wenn immer möglich unzerlegt - an Ort und Stelle gebracht werden können. Sollten Maurerarbeiten notwendig sein, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, diese auf eigene Kosten durchzuführen bzw durchführen zu lassen. Im Interesse einer möglichst reibungslosen Montage bemisst die Fa. HB-Technik das erforderliche Material reichlicher, als nach Plan notwendig ist. Aus diesem Grunde ist das nicht benötigte Material nach Inbetriebnahme der Anlage an die Fa. HB-Technik GesmbH als deren Eigentum zurückzuerstatten. Der Kunde trägt die volle Verantwortung für Haftpflicht und Unfallrisiken, die sein Personal oder von ihm gestellte Hilfskräfte verursachen oder im Zusammenhang mit der Montage selbst erleiden. Unfallfolgen und Personen- und Sachschäden, die auf ungenügende Beschaffenheit des vom Kunden gestellten Rüst- und Hebezeuges sowie anderer Einrichtungen und Hilfsmaterialien zurückzuführen sind, auch wenn diese vom Personal der Fa. HB-Technik GesmbH ohne Beanstandung verwendet wurden oder wenn die Leitung in den Händen des Personals der Fa. Hb-Technik GesmbH liegt. Ist irgendeine Art von Rücksichte auf den Betrieb zu nehmen, so hat der Kunde die Fa. HB-Technik GesmbH ausdrücklich und schriftlich darauf aufmerksam zu machen. Die Haftung der Fa. HB-Technik GesmbH wird der Höhe und Leistungserbringung nach begrenzt durch die Haftpflichtsumme und Haftpflicht der Betriebshaftpflichtversicherung der Fa. HB-Technik GesmbH, wobei über schriftliche Anfrage des Kunden Auskunft erteilt wird. Ersatz wird höchstens bis zur versicherten Summe geleistet (zur Haftungsbegrenzung siehe insbesondere auch Punkt 10.). Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Ansprüchen ist ausgeschlossen. Die Kosten für die gewerbebehördliche Betriebsgenehmigung sowie die damit verbundenen Arbeiten und Kosten oder Folgekosten trägt der Kunde.

7. Gefahrtragung und Versicherung: Der Kunde trägt die Gefahr für Beschädigung, Untergang, Entwendung usw. der gelieferten Waren ab Versandstation bzw. bei Autotransport ab Fabrik, selbst dann, wenn von der Fa. HB-Technik GesmbH franko Bestimmungsort geliefert wird. Der Kunde ist verpflichtet, vom Moment der Ablieferung an bis zur Leistung der letzten von ihm an die Fa. HB-Technik GesmbH geschuldeten Zahlungen auf seine Kosten für eine entsprechende Versicherung der Ware zu sorgen und der Firma HB-Technik GesmbH auf Verlangen die Namen der Versicherungsinstitute bekanntzugeben. Dies gilt auch hinsichtlich der Transportversicherung, sofern dieselbe nicht im Preis inbegriffen ist. Kann der Transport der versandbereiten Ware durch Verschulden des Kunden, der Transportfirma oder infolge höherer Gewalt zum vorgesehenen Termin nicht erfolgen, so geht ihre Lagerung bei der Fa. HB-Technik GesmbH oder bei Dritten auf Gefahr des Kunden. Dieser hat der Fa. HB-Technik GesmbH die ihr aus der Lagerung und allfälligen Versicherung entstehenden Kosten zu

ersetzen und ist die Firma HB-Technik GesmbH insbesondere berechtigt Lagergebühren vom Kunden einzuheben. Die Abladung der angelieferten Ware erfolgt durch den Kunden. Dies gilt auch, wenn die Anlage „frei Haus montiert“ vereinbart wurde. Für Beschädigungen der Ware beim Abladen ist der Kunde verantwortlich, ebenso für die ordnungsmäßige Zwischenlagerung bis zur Montage der Waren.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Die Vertragsparteien vereinbaren 4690 Schwanenstadt als Erfüllungsort und Gerichtsstand. Anwendbar ist österreichisches Recht unter Ausschluss des UNCITRAL-Kaufrechtes.

9. Abnahme: Nach Fertigstellung der Ware ist der Kunde zur Abnahme verpflichtet. Der Kunde hat nach Mitteilung der Fertigstellung durch Firma HB-Technik GesmbH unverzüglich, längstens aber innerhalb von 3 Werktagen einen Termin für die Abnahme zu ermöglichen. Bei Nichtabnahme zu den vereinbarten Terminen oder bei Fristüberschreitung gehen Gefahr und Zufall auf den Kunden über und ist die Firma HB-Technik GesmbH des Weiteren berechtigt, allfällige aus der Nichtabnahme oder verspäteten Abnahme resultierende Schäden geltend zu machen bzw. Lagergebühren einzuheben. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme aufgrund von geringfügigen oder unwesentlichen Mängeln zu verweigern. Allfällige Mängel sind im Zuge der Abnahme in einem Fehlerprotokoll zu verzeichnen und wird die Firma HB-Technik GesmbH diese ehestmöglich in Abstimmung mit dem Kunden beseitigen. Als geringfügig wird jeder Mangel erachtet, der die Funktion nicht grundsätzlich verhindert oder nicht wesentlich von der spezifizierten Leistung bzw. Eigenschaft abweicht. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Anlage ohne Abnahme zu verwenden. Verwendet der Kunde die Anlage teilweise oder zur Gänze, gilt diese jedenfalls als abgenommen. Die Haftung der Firma HB-Technik GesmbH ist diesfalls zur Gänze ausgeschlossen.

10. Gewährleistung und Schadenersatz: Die Fa. HB-Technik GesmbH übernimmt für Ihre Lieferungen von der Übergabe an gerechnet, für 12 Monate eine Gewährleistung in dem Sinne, dass sie für schadhafte Teile, welche nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar geworden sind, so rasch als möglich gratis Ersatz liefert. Die Transportkosten ab Fabrik, Zölle, Montagekosten usw. hat der Kunde zu tragen. Der Kunde ist verpflichtet, jede Lieferung sofort nach Empfang sorgfältig und vollständig zu überprüfen. Erkennbare Mängel müssen innerhalb von 3 Tagen schriftlich gerügt werden; widrigenfalls gilt die gesamte Lieferung als genehmigt. Die Gewährleistung erstreckt sich weder auf normale Abnutzung noch auf die Folgen unrichtiger Montage, sofern dieselbe nicht durch die Fa. HB-Technik GesmbH ausgeführt wurde. Sie erlischt außerdem in allen Fällen sofort, wenn der Kunden oder ein Dritter ohne Einverständnis der Fa. HB-Technik GesmbH. Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vorgenommen hat. Außerdem erlischt die Gewährleistung sofort, wenn vorgeschriebene Wartungsarbeiten nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden bzw wurden. Verschleißteile sowie Filter unterliegen in keinem Fall einer Gewährleistung und sind stets auf Kosten des Kunden auszutauschen. Die Haftung der Fa. HB-Technik GesmbH für die Folgen von mangelhaftem oder gestörtem Betrieb einschließlich Rohmaterialverluste sowie für Folgen von Verzögerungen in der Montage oder Inbetriebsetzung von Betriebsstörungen und Abstellungen, welche durch die zu ihren Lasten fallenden Ersatzlieferungen, durch den Austausch oder

Rücknahme von Lieferungen, Reparaturen und Änderungen verursacht werden, und überhaupt jegliche nicht ausdrücklich übernommene Haftung oder Gewährleistung ist in den Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Haftung der Fa. HB-Technik GesmbH für Schäden gleich welcher Art ist außerdem mit der Auftragshöhe, jedoch insgesamt mit EUR 500.000,- begrenzt. Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften der Firma HB-Technik GesmbH über die Behandlung des Kaufgegenstandes, insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen oder sonstige gegebene Hinweise erwartet werden können. Die Haftung der Fa. HB-Technik GesmbH ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Haftung der Fa. HB-Technik GesmbH für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangene Gewinne oder Einsparungen, zufällige Schäden, Wirtschaftlichkeit oder besondere Erwartungen des Kunden sowie für Schäden, die untypisch für den Vertragsgegenstand sind, ist zur Gänze ausgeschlossen. Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Sachschäden sowie für Produkthaftungsansprüchen, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, ist ausgeschlossen. Sind die genannten Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Fa. HB-Technik GesmbH. aus Ihrer Gewährleistungspflicht erfüllt, so ist das Recht auf Wandlung oder Preisminderung von vornherein ausgeschlossen. Der Kunde kann sich auf Gewährleistung nur berufen, wenn er die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich spezifiziert an die Fa. HB-Technik GesmbH bekannt gibt. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein. Für die Kosten einer durch den Kunden selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat die Firma HB-Technik GesmbH nur dann aufzukommen, wenn sie hiezu ihre schriftliche Zustimmung gegeben hat. Die Firma HB-Technik GesmbH ist zur Beseitigung von Mängeln nicht verpflichtet, solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt hat. Die Frist für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gleich welcher Art ebenso wie die Gewährleistungsfrist ist mit 12 Monaten ab Übergabe begrenzt.

11. Pläne: Sämtliche von der Fa. HB-Technik GesmbH gelieferten Pläne bleiben deren Eigentum und dürfen Dritten, insbesondere Konkurrenzfirmen, nicht zugänglich gemacht werden. Bei Nichtbestellung hat der Kunde alle Pläne an die Fa. HB-Technik GesmbH zurückzugeben, und zwar: - sofort, wenn die Bestellung an Dritte vergeben wird, - sonst spätestens sechs Monate nach Einsendung. Gewährt die Fa. HB-Technik GesmbH dem Kunden unentgeltlich technischen Beistand jedweder Art, der sich auf die Erstellung von Anlagenteilen bezieht, die vom Kunden selber oder in dessen Auftrag durch einen Dritten fabriziert werden bzw wurden, so geschieht diese Beratung nach bestem Wissen und Können; eine Haftung für unentgeltliche Leistungen ist jedenfalls ausgeschlossen. Für entgeltliche Leistungen gelten Punkt 6. und 10.

12. Vertragsrücktritt: Wird der Firma HB-Technik GesmbH nach Vertragsabschluss bekannt, dass sich der Kunde in ungünstiger Vermögenslage befindet, so kann die Firma HB-Technik GesmbH Sicherheiten für die Gegenleistung verlangen oder unter Anrechnung der von ihr gemachten Aufwendungen vom Vertrag zurücktreten und zwar unabhängig davon, ob die ungünstige Vermögenslage des Kunden bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestanden hat oder erst später eingetreten ist. Stornierungen eines Auftrages durch den Kunden bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bewilligung der Firma HB-Technik GesmbH. Sie können nur in Ausnahmefällen gewährt

werden. Im Falle von der Firma HB-Technik GesmbH bewilligten Stornierung des Auftrages hat der Kunde jedenfalls ein Stornogebühr von 30 % des vereinbarten Angebotspreises zu bezahlen und allenfalls darüberhinausgehende weitere Aufwendungen und Schäden der Firma HB-Technik GesmbH zu ersetzen.

13. Verbindlichkeit des Vertrages: Sind oder werden einzelne Punkte dieser Vereinbarung unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch verbindlich.